

Orientierungshilfe

**für Träger von Einrichtungen
der Jugend- und der Eingliederungshilfe
zu freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Weitere Informationen erteilt das

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Landesjugendamt – Fachbereich I -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Zum 01.10.2017 ist das neue Bundesgesetz „zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ in Kraft getreten. Dadurch wurde der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen, auch unterbringungsähnliche Maßnahmen genannt, im Gleichlauf zur freiheitsentziehenden Unterbringung ebenfalls der richterlichen Genehmigung unterstellt (vgl. § 1631b Abs. 2 BGB). Zuvor reichte hierfür eine Einwilligung des entsprechenden gesetzlichen Vertreters aus.

Inhaltlich lehnt sich das neue Gesetz an den im Betreuungsrecht bereits bestehenden § 1906 Abs. 4 BGB an. So sind hier wie dort alle freiheitsentziehende Maßnahmen, die durch „mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Art und Weise“ vorgenommen werden, erfasst. Unter mechanischen Vorrichtungen sind neben **Fixiergurte, Fixiergriffe, Bettgitter, Therapietische, Schutzanzüge** auch sogenannte **Time-Out-Räume** zu verstehen. Durch das Merkmal „oder auf andere Art und Weise“ ist die Wahl des Mittels letztlich jedoch unerheblich. Erfasst sind alle Fälle, durch die das Kind* am Verlassen seines Aufenthaltsortes *regelmäßig oder* über einen *längeren Zeitraum* hinweg gehindert wird. Ein regelmäßiger Freiheitsentzug liegt vor, wenn der Einschränkungsmechanismus zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass eingesetzt wird.¹ Im Gegensatz zum alternativen Merkmal „längerer Zeitraum“ kommt es hier nicht auf die Dauer der Maßnahme an. Auch sehr kurzzeitige Freiheitsentziehungen sind erfasst, sofern sie denn regelmäßig erfolgen.²

Anders als bei der Regelmäßigkeit kann die alternativ genannte zeitliche Voraussetzung „längerer Zeitraum“ bereits bei einer einmaligen Maßnahme eingreifen. Der Hinweis auf einen längeren Zeitraum soll dabei verhindern, dass eine geringfügige, lediglich im Ausnahmefall eingesetzte, anlassbezogene, kurze Beschränkung der Freiheit das Genehmigungserfordernis auslöst.³ In Hinblick auf das hohe Schutzgut der persönlichen Freiheit sind jedoch lediglich untergeordnete Maßnahmen, wie ein kurzes Wegziehen des Kindes von bestimmten Gegenständen, nicht von den Anwendungsbereich des § 1631b Abs. 2 BGB erfasst.

Es ist zu beachten, dass das neue Gesetz bereits bei einem Aufenthalt des Kindes in einem „Heim, Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung“ eingreift. Eine „Unterbringung“, wie im ersten Absatz des § 1631b BGB, ist dem Wortlaut nach nicht erforderlich. Folglich sind auch solche Einrichtungen betroffen, in denen sich Kinder nur für eine bestimmte Zeit des Tages aufhalten, wie beispielsweise Tagesgruppen.

Eine etwaige bereits vorhandene Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung umfasst diese neu eingeführte Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen nicht!

Verfahren vor dem Familiengericht

*) Hinweis:

Der nachfolgende Text bezieht sich mit dem Wort „Kinder“ gemäß des Systems des BGB's auf alle Minderjährigen, d.h. solche die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Mithin sind auch „Jugendliche“ im Sinne des SGB VIII durch das Wort „Kinder“ erfasst.

¹ Götz in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1906 BGB, Rn 36.

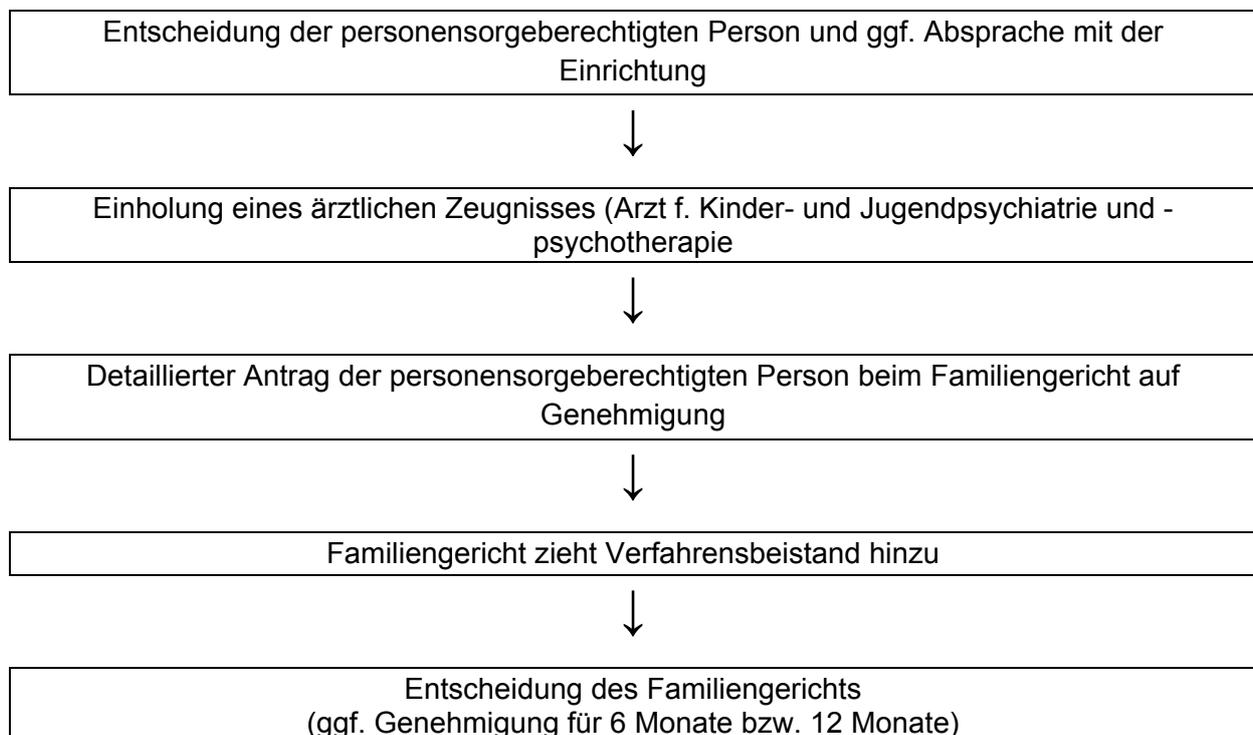
² Vgl. BGH, Beschluss vom 7. Januar 2015 – XII ZB 395/14.

³ BT Drs. 18/1127, S. 17.

Dem Familiengericht ist nachzuweisen, dass die Eltern bzw. ein sonstiger gesetzlicher Vertreter des Kindes sich für eine derartige freiheitsentziehende Maßnahme entschieden haben, denn das Familiengericht genehmigt lediglich die von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gewünschte Maßnahme. Zusätzlich bedarf es der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. § 167 Abs. 6 FamFG). Der Arzt muss das Kind vor der Erstattung des Zeugnisses persönlich untersucht oder befragt haben.

Um die Genehmigung erhalten zu können, muss die Maßnahme dem Kindeswohl dienen und insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden. Gleichzeitig muss sich die Gefahr nicht auf andere Weise abwenden lassen, mithin muss die Maßnahme das mildeste Mittel darstellen. Sofern sich mit dem Unterlassen der Maßnahmen bis zur Einholung der Genehmigung eine Gefahr für das Kindeswohl ergeben sollte, kann die Maßnahme zunächst auch ohne Genehmigung eingesetzt werden. Die Genehmigung muss jedoch zwingend unverzüglich nachgeholt werden.

Exemplarischer Ablauf



Zum Konzept

Allgemeine Konzepte, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen für alle oder mehrere Kinder in einer Einrichtung pauschal vorgesehen wird, können nicht vom Gericht genehmigt werden. Es bedarf stets der Betrachtung des konkreten auf das Kind bezogenen Einzelfalls. Folglich ist es auch im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht mehr möglich, solche Konzepte zugrunde zu legen. In einem solchen Konzept kann jedoch vorgesehen sein, dass die Einrichtung sich auf Kinder mit in etwa vergleichbaren Bedürfnissen spezialisiert und bestimmte freiheitsentziehende Maßnahmen vorhält. Es muss aber gleichzeitig deutlich werden, dass diese Maßnahmen nur eingesetzt werden, wenn für das einzelne Kind eine entsprechende richterliche Genehmigung vorhanden ist.

Meldepflichten

Sofern freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, gelten neben den Vorschriften des § 47 SGB VIII weitere Meldeauflagen. Zu melden sind richterliche Genehmigungen für den Einzelfall gem. § 1631b Abs. 2 BGB.

Spezialfall: Time-Out Raum

Sofern ein sogenannter Time-Out Raum vorgesehen werden sollte, sind **zusätzlich** und unabhängig von einer etwaigen bereits vorhandenen richterlichen Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Die Einrichtung und Nutzung eines Time-Out Raumes bedarf der vorherigen Prüfung und Genehmigung des Landesjugendamtes im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII. Die Nutzung im Einzelfall bedarf davon unabhängig der richterlichen Genehmigung.
2. Die Nutzung muss im Gesamtkonzept bzw. dem Leistungsangebot schlüssig dargelegt werden. Insbesondere sind Verfahrensregeln und Bedingungen zur Nutzung festzulegen.
3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen für den Einsatz des Raumes besonders geschult sein und sie müssen über Erklärungen, die z. B. Bestandteil der Personalakte sein sollten, zur Beachtung bestehender Regeln verpflichtet werden.
4. Die Nutzung des Time-Out Raumes setzt die Anwesenheit eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin voraus, der sich entweder mit in den Raum begibt oder während der Maßnahme persönlichen Sichtkontakt hält.
5. Die Ausstattung des Raumes ist reizarm, mit geeigneten Materialien zu gestalten, so dass Verletzungen ausgeschlossen sind.
6. Es ist mit den Kindern nachträglich eine Aufarbeitung der Maßnahme vorzunehmen.
7. Jede Nutzung des Time-Out Raumes ist zu begründen, zu dokumentieren, zu reflektieren und dem Landesjugendamt unter Angabe des Beschlusses zu melden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.soziales.niedersachsen.de veröffentlicht:

- Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), 1.Juni 2012
- Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt, Stand 08.06.2011
- Zuständigkeitsübersicht für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Niedersachsen